



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herrn  
Landrat  
Edgar Wolff  
Landratsamt Göppingen  
Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen

Stuttgart 20.01.2017  
Name Alexander Lang  
Durchwahl 0711 904-11404  
Aktenzeichen 14-2241.-2 / 03  
(Bitte bei Antwort angeben)

Kommunale Wirtschafts-  
und Finanzaufsicht

**Haushaltssatzung des Landkreises Göppingen für das Haushaltsjahr 2017 und  
Wirtschaftsplan 2017 des Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB)**

Schreiben vom 20.12.2016 (hier eingegangen am 21.12.2016)

**I. Haushaltssatzung 2017**

Die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Göppingen in der öffentlichen Sitzung am 09. Dezember 2016 (Niederschrift TOP 3.3) mit großer Mehrheit beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2017 auf 8.815.000 € festgesetzte Gesamtbeitrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2017 auf 70.580.000 € festgesetzte Gesamtbeitrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Landkreises Göppingen und unter Beachtung von § 48 LKrO i.V. mit den §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 70.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nach § 48 LKrO i.V. mit § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

## **II. Wirtschaftsplan 2017 des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Göppingen (Eigenbetrieb)**

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Göppingen in der öffentlichen Sitzung am 09. Dezember 2016 (Niederschrift TOP 4.2) beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i.V. m. §§ 48 und 51 Abs. 2 LKrO sowie §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs.2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 5 des Wirtschaftsplans auf 3.500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO nicht genehmigungsbedürftig.

## **III. Anmerkungen zur Finanzlage**

Die Finanzlage des Landkreises Göppingen bewegt sich derzeit noch auf einem vergleichsweise robusten und soliden Fundament. Der starke Anstieg bei der Steuerkraftsumme veranlasst den Landkreis zu einer weiteren Absenkung des Kreisumlagesatzes um insgesamt 1,4 Prozentpunkte. Die erneute Senkung von 35,5 v.H. auf 34,1 v.H. wird im Hinblick auf die zu finanzierenden anstehenden Projekte und Maßnahmen, insbesondere des Neubaus der Klinik am Eichert und den damit verbundenen Investitionskostenzuschüssen von in Summe 108 Mio. € an die ALB FILS Kliniken GmbH (AFK GmbH) in den nächsten Jahren, sowie aufgrund der Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeiten im Ergebnis-

haushalt kritisch gesehen, aber als weiterhin einmaliges Zeichen zur Entlastung der Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden akzeptiert.

Die gestiegenen Steuerkraft bewirkt -trotz abgesenktem Hebesatz- eine Erhöhung des Kreisumlageaufkommens auf nunmehr 108,3 Mio. €. Mehreinnahmen ergeben sich zudem bei den Erträgen aus der Grunderwerbsteuer sowie den allgemeinen Finanzaufwendungen. Auf der Ausgabenseite sind unter anderem die Aufwendungen für den Sozial- und Jugendhilfebereich neben anderen Aufwendungen gestiegen. Die planmäßige vom Kreis zu leistende Verlustabdeckung an die AFK GmbH sinkt gegenüber dem Vorjahr von 2,7 Mio. € auf 1,5 Mio. €. Erklärtes Ziel im Hinblick auf die anstehenden Investitionen ist, ausweislich des Wirtschaftsplans 2017 der AFK GmbH, ab 2018 weitere Betriebsverluste zu vermeiden und zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen. Die begonnene Konsolidierung der AFK GmbH wird ausdrücklich begrüßt. Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis ab 2018 ist essentieller Bestandteil einer erfolgreichen Realisierung des Neubauprojekts und insofern unbedingt einzuhalten. Die für 2017 erstmalig erfolgte Angleichung der Zeitschiene von Einbringung Kreishaushalt/Wirtschaftsplan AWB und Wirtschaftsplan der AFK GmbH zum Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2017 ist in den kommenden Jahren fortzuführen.

Wie bereits im Vorjahr schließt der Gesamtergebnishaushalt des Landkreises mit einem positiven Saldo von voraussichtlich 2,87 Mio. € ab. Damit gelingt es, dem der kommunalen Doppik zugrunde liegenden Ressourcenverbrauchskonzept Rechnung zu tragen, indem die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 7,2 Mio. € vollständig erwirtschaftet werden. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 9,5 Mio. €. Die nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen verbleibende Nettoinvestitionsrate reicht zusammen mit den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit jedoch nicht aus, die Investitionsausgaben von 14,2 Mio. € vollständig zu finanzieren, so dass hierfür Darlehensaufnahmen von 8,8 Mio. € eingeplant sind. Die Verschuldung erhöht sich dadurch von 27,8 Mio. € (110 €/EW) zum Jahresanfang auf 32,8 Mio. € (130 €/EW) zum Jahresende. Anzumerken ist, dass der Landkreis zur Sicherstellung seiner Liquidität grundsätzlich auf Kassenkredite angewiesen ist.

Nach der Prognose der mittelfristigen Finanzplanung setzt sich die positive Entwicklung der Ertragslage des konsumtiven Bereichs in den nächsten Jahren fort.

Im Gesamtergebnishaushalt wird im gesamten Finanzplanungszeitraum durchgängig ein Plus ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der vom Kreistag gefasste Beschluss bezüglich der Deckung der Auswirkungen aus dem Klinikneubau durch die Ergebnistrücklage aus strategischer Sicht zu begrüßen ist, gleichzeitig jedoch die Handlungsalternativen der Kreisverwaltung dadurch eingeschränkt werden. Die gesetzliche Ausgleichspflicht des Haushalts gemäß § 24 GemHVO darf grundsätzlich nicht verletzt werden.

Aufgrund des voraussichtlich ab 2018 beginnenden Klinikneubaus belaufen sich die vom Landkreis an die AFK GmbH zur Verfügung gestellten Investitionskostenzuschüsse im Finanzplanungszeitraum auf in Summe rd. 80 Mio. €. Damit der Landkreis auch noch seine anderen gesetzlichen Pflichtaufgaben finanziell wahrnehmen und umsetzen kann, sind die hohen Investitionskostenzuschüsse des Trägers an die AFK GmbH vor und während der Bauphase auf das Mindeste zu beschränken. Vor Gewährung eines Zuschusses ist gegenüber dem Träger die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen und in eine Rangfolge zu bringen.

Die Investitionskostenzuschüsse sollten sich in den kommenden Jahren in ihrer Höhe auf den Anteil für den Klinikneubau beschränken.

Im Zuge des hierfür notwendigen Kreditbedarfs steigt der Schuldenstand bis 2020 auf über 108 Mio. € an. Insgesamt werden Kredite für den Neubau von mindestens 180 - 200 Mio. € benötigt, davon entfallen ca. 108 Mio. € auf den Landkreis und der Restanteil auf die AFK GmbH. Die bereits im letzten Haushaltserlass festgeschriebene Schuldenobergrenze sollte maximal 210 Mio. € betragen.

Die Deckelung der Gesamtbaukosten auf 330 Mio. € sowie des Landkreisanteils auf 108 Mio. € wird nochmals ausdrücklich begrüßt. Es sind von allen Beteiligten jegliche Anstrengungen zu unternehmen um dieses Ziel zu erreichen. Das Regierungspräsidium Stuttgart empfiehlt, in Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Klinikneubau erst dann einzutreten, wenn die Höhe einer möglichen Landesförderung abzusehen ist.

Handlungsmaxime für die Zukunft muss außerdem sein, dauerhaft eine angemessene Liquiditätssituation zu gewährleisten. Dem Landkreis wird empfohlen, während der Bau- und Finanzierungsphase ca. 10 % der Baukostensumme des Klinikneubaus als Liquiditätsreserve vorzuhalten.

Die aktuelle Haushalts- und Finanzplanung ist zusammen mit den durchweg positiven Rechnungsergebnissen der letzten Jahre ein aussagekräftiges Indiz für die verantwortungsbewusste Finanzpolitik des Landkreises. Infolge des konsequent vorangetriebenen Entschuldungskurses in den Vorjahren sowie durch die Ablösung bzw. Umschuldung von Bestandsdarlehen und den sich daraus ergebenden Zins- und Tilgungersparnissen konnte der Ergebnis- wie auch der Finanzhaushalt eine deutliche Entlastung u.a. auch auf den Kreisumlagesatz erfahren.

Gleichwohl stellt die Finanzierung des Klinikneubaus eine immense Herausforderung dar, die zukünftig eine noch striktere Haushaltsdisziplin verlangt. Deshalb hat der Landkreis in 2016 ein umfangreiches Haushaltskonsolidierungsinstrument („Finanzkonzept 2020+“) auf den Weg gebracht, in dem offen die Risiken der zukünftigen Entwicklung des Kreishaushalts sowohl im Hinblick auf den Klinikneubau als auch auf alle sonstigen (Pflicht-) Aufgaben dargestellt sind. Gleichzeitig werden mögliche Stellschrauben und Handlungsempfehlungen für zukünftige Haushaltsjahre aufgezeigt. Das Konzept soll dabei jährlich fortgeschrieben werden und als Leitlinie für das Verwaltungshandeln sowie anstehender Entscheidungen des Kreistages gelten, so auch der Aufstellung kommender Haushaltspläne.

Das Regierungspräsidium Stuttgart unterstützt diese vorbildliche Initiative nachdrücklich. Dem Landkreis wird empfohlen, die Maßnahmen für eine strategisch optimierte Haushaltsführung sowie die weitere Erschließung von Effizienzreserven konsequent fortzuführen, um damit die stetige Erfüllung der Kreisaufgaben vor dem Hintergrund der anstehenden Klinikinvestitionen langfristig zu sichern. Nur wenn der Landkreis Göppingen und die AFK GmbH gemeinsam alle notwendigen Maßnahmen einleiten, kann das Großprojekt Klinikneubau erfolgreich umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Reimer